



A1.3 Qualifizierte Beschäftigung unterhalb der anerkannten Qualifikation

Kann eine Person mit einem anerkannten akademischen Abschluss eine qualifizierte Beschäftigung unterhalb des Qualifikationsniveaus ausüben?

Grundlagen der Fachkräfteeinwanderung (siehe § 18 Abs. 3 AufenthG)

Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

- eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **gleichwertige ausländische Berufsqualifikation** besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
- einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss **vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss** besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).

Qualifizierte Berufsausbildung (siehe § 2 Abs. 12a AufenthG)

Eine **qualifizierte Berufsausbildung** im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine **Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren** festgelegt ist.

Eine Übersicht über staatlich anerkannte **Ausbildungsberufe** aller Branchen in Deutschland auffindbar unter:
Bundesinstitut für Berufsbildung (bibb):

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php

Qualifizierte Beschäftigung (siehe § 2 Abs. 12b AufenthG)

Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden, d. h. **Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen**.

Mit den Neurungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes kann durch ausländische Fachkräfte **nun jede qualifizierte Beschäftigung im nicht reglementierten Bereich** ausgeübt werden.

Eine qualifizierte Beschäftigung **unterhalb** der im Ausland **erworbenen akademischen Qualifikation ist möglich**, d.h. das akademisch ausgebildete Personen in einem in Deutschland geregelten Ausbildungsberuf beschäftigt werden können, wenn zur Ausübung die nötigen Kenntnisse vorliegen, d.h. bspw., dass eine Person mit einem Bachelorabschluss im Bereich Bauingenieurwesen aus aufenthaltsrechtlicher Sicht als Mauer beschäftigt werden kann, wenn er einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen akademischen Abschluss nachweisen kann.

Bitte beachten: Die Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung betreffen die Einreise und Aufenthaltsperspektive von Fachkräften aus dem Ausland.

Kontakt: fizu@welcome-zwickau.de * 0375/ 390 93 71

Seite 1 / 1

FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU * Römerplatz 4 * 08056 Zwickau

RA * A1-3 * Stand: 03/2026

Der Träger versichert, Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Er übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

Das FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU ist Teil der Willkommensallianz der Region Zwickau.



Träger: EXIS Europa e.V. | www.exis.de
post@exis.de | 0375/390 93 65



Die Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.